

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Postfachstelle
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 76.

Dienstag, 4. April 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasantienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Im Gerichtshause hier sollen

Donnerstag, den 6. April 1893,
Vormittags 10 Uhr

eine Anzahl Flechwaaren, als Siebkannen, Krüge, Siebe, Trichter, Reibeisen, Topfstützen, Schaufeln, Kocher u. s. w., 2 Hängelampen mit Flaschenzug, 3 Tischlampen, ferner 1 brauner Kleiderhaken, 2 Kommoden, 1 Schreibsekretair, 1 Spiegel und 4 Kochtöpfe gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 28. März 1893.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht.
Eidam.

Im Besitze des Hausbesizers Herrn Hanke hier — Gartenstraße No. 37 — sollen

Mittwoch, den 5. April 1893,
von Vormittags 9 Uhr an

eine Bohr-, eine Roll- und eine Pressmaschine, ein Patent- und ein Doppelblasbalg, zwei Ambosse, drei Wochstangen mit Werkzeug, ein Drahtschneider, mehrere Schraubstöcke, Feilen, Hammer und Zangen, eine eiserne Hirsa, zwei Schleifsteine, eine Karre, eine große Blechschere, ein Handwagen, ein Speckhorn, eine Brückenwaage und vieles Andere mehr gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Ein spezielles Verzeichniß der zur Versteigerung kommenden Sachen hängt am Gerichtsbret hier aus.

Riesa, 24. März 1893.

Der Ger.-Vollz. beim Kgl. Amtsgericht.
Eidam.

Bekanntmachung

das Herumlaufen von Hunden in den Anlagen des Kaiser Wilhelm-Platzes betreffend.

Nachdem die Anlagen auf dem Kaiser Wilhelm-Platz hier selbst mit dem beginnenden Früh-

jahr wieder hergestellt beziehungsweise ergänzt worden sind, macht sich das freie Herumlaufen von Hunden in denselben wiederum lästig bemerkbar, indem diese Hunde die frischen Anlagen zertreten und zertrampeln.

Unter Hinweis auf § 23 der Straßen-Polizei-Ordnung, nach welchem das Herumlaufen von Hunden in den Anlagen des qu. Platzes bei Strafe verboten ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der städtische Cavalier angewiesen worden ist, alle an der bezeichneten Stelle betroffenen Hunde wegzufangen und nur gegen eine Fangegebühr von 3 Mark und Vergütung der Futterkosten wieder freizugeben, auch diese Hunde ohne Ausnahme zu tödten, falls dieselben mit Ablauf des 3. Tages nicht eingelöst sind.

Die Besitzer oder Veräußerer solcher Hunde aber werden gemäß dem angezogenen Gesetzesparagrafen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und nicht unter 5 Mark eventuell einsprechender Haft bestraft werden.

Riesa, den 4. April 1893.

Der Stadtrath.
Rüger.

Bekanntmachung

Der **Wasserschuld** auf das 1. Vierteljahr 1893 ist am 1. April a. c. fällig geworden und ist bis längstens

den 10. April 1893

an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.

Riesa, am 1. April 1893.

Der Stadtrath.
L. V.: Lange.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten uns bis spätestens **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabestages.
Die Geschäftsstelle.

Tagesgeschichte.

Der Geburtstag des Fürsten Bismarck hat auch in diesem Jahre wieder Anlaß zu unzähligen Kundgebungen der Dankbarkeit und Verehrung für den großen Kanzler gegeben und insbesondere die nationale Presse ist es, die dem Altreichskanzler begeisterte Loblieder singt. Die „Hamb. Nachr.“ erörtern in ihrem Geburtstagartikel die Frage der Wiederannäherung Bismarcks an den Hof und bemerken darüber: „Daß Fürst Bismarck trotz aller körperlichen und geistigen Frische je wieder ins Amt zurückkehren könne oder dies erstrebe, glauben selbst seine Gegner nicht. Und wenn sie es doch thun, so unterschätzen sie das Selbstgefühl des Fürsten. Was sollte ihn, der Jahrzehnte hindurch alle Macht und alles Ansehen des größten europäischen Staatsmannes in sich vereinigt hat, wohl veranlassen, in seinem hohen Alter das Nämliche noch einmal zu erstreben, was er früher längst besaß? Was sollte ihn bewegen, auch nur wieder den Einfluß auf die Leitung der Geschäfte zu gewinnen, den ihm Graf Caprivi selbst für den Fall der Annäherung abstreitet? Die Stellung des Fürsten Bismarck in der Weltgeschichte ist gesichert, weshalb sollte er sie am Abend seines Lebens ohne Noth aufs Spiel setzen? Dies würde er aber thun, wenn die Annäherung, die von so Vielen ersehnt wird, wirklich stattfände. Von diesem Augenblick an würde Fürst Bismarck für Alles, was geschieht, die Macht hätte, den Gang der Dinge, für die er dann mit in Anspruch genommen würde, nach seinem eigenen Ermessen zu bestimmen. Aus diesem Grunde können die Millionen deutscher Patrioten, deren Herzen sich heute dem Fürsten Bismarck in Begeisterung zuwenden, nicht einmal wünschen, daß ihr Schicksal nach Annäherung in Erfüllung ginge; der Fürst würde dadurch in die Lage gebracht, die auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten wäre. Das braucht ihnen aber nicht das Gemüth zu bedrücken; im Gegentheil, je freier sie ihre Festesfreude von politischen Erwartungen halten, desto vorbehaltlicher und inniger können sie sich ihr hingeben, um so sicherer können sie sein, dem alten Kanzler im Sachsenwalde wohlzugefallen. Daß dem Vaterlande der Rath des großen Staatsmannes, einerlei von welcher Stelle aus, in der Stunde der Gefahr nicht vorenthalten bleiben würde, ist selbstverständlich und kann zur Beruhigung patriotischer Befürworter völlig ausreichen. Die Hauptsache ist, daß Fürst Bismarck überhaupt noch unter uns weilt; das Uebrige ist seine Sache und die der göttlichen Vorsehung.“

Deutsches Reich. Die „Hamb. Nachr.“ wenden sich

wieder in mehreren Artikeln gegen die Militärvorlage und sagen betreffs der Reichstagsauflösung: Bei Besprechung der Frage, ob der Reichstag aufgelöst, oder Verständigung mit demselben auf einer anderen Basis gesucht werden soll, wird auf Grund unserer Artikel dem Fürsten Bismarck zum Vorwurf gemacht, daß er der jetzigen Regierung das gerade Gegenteil von dem zu thun anrathet, was er selbst „unter ähnlichen Verhältnissen“ im Jahre 1887 gethan habe. Wir bestreiten, daß dies zutrifft. Einmal ist die Lage heute durchaus nicht dieselbe, wie sie damals war, aber wenn sie es wäre, so träte immer noch das Wort: „Wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe“ in sein Recht. Die damalige Vorlage, für welche Fürst Bismarck auslief, enthielt eine Verstärkung der Wehrkraft, die jetzige hält Fürst Bismarck für eine Schwächung und würde ihre Annahme bedauern, namentlich wenn sie durch Drohung mit Auflösung erzwungen würde. Wir halten die jetzige Vorlage des Risikos einer Auflösung nicht für werth im Vergleich mit der von 1887, für welche damals aufgelöst wurde. Die Auflösung erachten wir in der heutigen Situation für ein Unternehmen, das Konsequenzen nach sich ziehen würde, die vor 6 Jahren aus verschiedenen Gründen nicht zu befürchten standen.

Zur Bekämpfung der Sachjüngerei der polnischen Arbeiter ist vor Kurzem auf Anregung und unter dem Protectorat des Erzbischofs von Stablowitz für die Diöcese Gnesen-Posen eine Bruderschaft des heiligen Jüder ins Leben gerufen. Sie will Arbeiter und Arbeiterinnen durch Beschaffung von entsprechendem Einkommen so viel als möglich in der Heimath-Diöcese zurückhalten und, falls jene doch wegziehen, sie im engen Zusammenhange mit der Kirche erhalten. Mitglied ist jeder Arbeiter und Arbeiterin, die für die Sommermonate außerhalb der Heimath auf Arbeit gehen.

In der freisinnigen Partei gährt es gewaltig. In Hamburg hat sich ein neuer freisinniger Verein gebildet. In einer von demselben herausgegebenen Correspondenz wird heftig gegen Richter vorgegangen. Es heißt dort u. a.: „Wer wahrhaft freisinnig ist, darf fernerhin nicht mehr der Parole eines Gernegroßes folgen, der sich um militärische Dinge nur bekümmert, um von sich reden zu machen und sich als „militärische Autorität“ aufzuspielen, obwohl diese „militärische Autorität“ noch nie ein Gewehr abgeköpft hat. Unter der Leitung dieser parnellistischen Erbsenz ist die Partei entartet zu einer eigenmächtigen Interessentvertretung der Berliner Plutokratie und des Proletariats, das aus den engherzigsten Motiven der progressiven Einkommensteuer opponirte, nur weil es an den eigenen Beutel ging.“

Der heutige Freisinn vom Schlage Richters ist eine echte Phylister-Partei, die sich der Colonialpolitik widersetzt, ganz in den engen Anschauungen der Heimath befangen und ganz wie Eugen Richter es will, der noch nie auf einem Seeschiff gefahren ist und von der englischen Weltsprache so viel versteht, wie der Knabe in der Volksschule. Die „Freis. Ztg.“ geberdet sich wenn von Afrika die Rede ist, als wenn sie ein englisches Blatt wäre und nicht ein deutsches. In England nennt man solche bornirte Politiker „sea skinners.“ Diese „sea skinners“ reden jetzt wider die Militärvorlage, Arm in Arm mit Socialdemokraten, Römelingen und Welsen, ohne Verständnis zu haben für die bedrohte Stellung des neuen Deutschen Reiches, das seine Wehrkraft voll ausnützen muß, wenn es seine Einheit aufrecht erhalten will. Seitdem Abg. Hinge ihm, Richter entgegentrat, hat letzterer wieder alle seine Freunde er sucht, Ergänzungsversammlungen für ihn zu veranstalten, um Hinge und Genossen zu vernichten. Alles elende Madel! — Die Versammlung stimmte den Ausführungen des Redners einmüthig zu.

Infolge des Ordnungsrufes, welchen im Reichstage der Präsident über den Abg. Bedel wegen ungebührlicher Auslassungen über die Ausübung des königlichen Begnadigungsrechts verhängte, hat sich über die Zulässigkeit der parlamentarischen Kritik dieses Rechtes der Krone ein Streit erhoben, indem namentlich der Abgeordnete E. Richter sofort dieses Recht der Kritik für das Parlament in Anspruch nahm. Der Streit wird in der liberalen Presse fortgeponnen mit der Behauptung, daß der gegenwärtige Minister für jede Begnadigung die Verantwortlichkeit trage und daß er, falls er mit einem solchen Gnadenacte nicht einverstanden sei, seine Entlassung zu nehmen habe. Die allgemeine Ansicht der Staatsrechtslehrer geht jedoch keineswegs dahin, wie von jener Seite zuversichtlich behauptet wird. Vielmehr gilt ihr das Begnadigungsrecht als das persönliche aller Majestätsrechte. Es ist dem freien Ermessen des Regenten anheimgegeben, ob und in welcher Weise er von diesem Vorrechte Gebrauch machen will, da hierfür nur die im Artikel 49 der Verfassung gezogenen Schranken gelten, daß nämlich zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlung verurtheilten Ministers das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausübt werden kann, und daß in diesem Recht nicht auch das sogenannte Abolitionsrecht inbegriffen ist. Selbst der liberale Staatsrechtslehrer v. Rönnne erkennt an, daß für die Ausübung des Begnadigungsrechts eine Verantwortlichkeit der Minister nicht anzunehmen ist, und daß dem auch nicht entgegensteht, daß nach Artikel 44 der Verfassung auch